

Statuten

I. Grundlagen

Art. 1 Name

Unter dem Namen *Beratungsstelle für Familien* besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in St. Gallen.

Art. 3 Zweck und Neutralität

Zweck des Vereins ist es, professionelle soziale und rechtliche Beratungen für Einzelpersonen, Paare, Familien und Alleinerziehende anzubieten. Die *Beratungsstelle für Familien* bietet Personen unabhängig von Geschlecht oder sozialer, ethnischer und religiöser Herkunft, politisch und konfessionell neutrale Beratung an.

II. Mittel

Art. 4 Mittel

Der Verein finanziert sich aus

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Einnahmen aus Dienstleistungen,
3. Spenden und Legate,
4. Unterstützungsbeiträge,
5. Beiträgen des Gemeinwesens,
6. Erträge aus dem Vereinsvermögen,

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgelegt und betragen maximal Fr. 100.00.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaften

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- Aktivmitgliedern: Natürliche Personen mit Stimmrecht.
- Kollektivmitglieder: Juristische Personen und Organisationen mit Stimmrecht.
- Ehrenmitgliedern: Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben und auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Sie haben volles Stimmrecht und sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
- Gönnermitgliedern: Natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Organisationen und Gemeinwesen mit Stimmrecht, die einen freiwählbaren Jahresbeitrag, mindestens jedoch den Beitrag eines Aktivmitglieds, bezahlen.
- Mitarbeitende: Mitarbeitende des Vereins ohne Stimmrecht können an der Vereinsversammlung teilnehmen. Ein Mitgliederbeitrag für Mitarbeitende ist freiwillig.

Art. 6 Eintritt

Der Eintritt erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist mit schriftlicher Mitteilung an das Präsidium jederzeit möglich. Im Weiteren erfolgt der Austritt automatisch durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, Konkurs und Tod.

Art. 8 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Art. 9 Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

Noch ausstehende Mitgliederbeiträge sind mit dem Ausscheiden nicht mehr geschuldet.

IV. Organisation des Vereins

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionsstelle.

Art. 11 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung des Jahresrechnung;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Änderungen der Statuten;
9. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands;
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 12 Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch das Präsidium einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal, spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres, statt.

Die Einberufung der Vereinsversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden und Anträgen zu erfolgen.

Art. 13 Wahlen und Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Art. 14 Ablauf der Vereinsversammlung

Das Präsidium ist für die Leitung der Vereinsversammlung, der Protokollierung der Beschlüsse sowie für die Stimmzählung zuständig, wobei das Präsidium für diese Aufgaben andere Personen beauftragen kann.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, die Mitglied des Vereins sind und jeweils für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen wurden. Namentlich ist der Vorstand zuständig für:

1. Vertretung des Vereins gegen aussen;
2. Strategische Ausrichtung des Vereins;
3. Wahl der Stellenleitung;
4. Verhandlungen und Abschluss von Leistungsverträgen mit Gemeinwesen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei neben dem Präsidium ein Vizepräsidium und eine Leitung Finanzen zu bezeichnen sind.

Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 16 Vakante Vorstandsmandate

Zwischen zwei ordentlichen Vereinsversammlungen vakant gewordenen Vorstandsmandate können vom Vorstand interim besetzt werden. Die neuen Mitglieder des Vorstands sind an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlungen zu wählen.

Art. 17 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Art. 18 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jeweils für die Dauer von 4 Jahren eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Ausstandsregelung

Personen, die einen Entscheid des Vereins vorbereiten, treffen oder überprüfen treten in den Ausstand, wenn sie:

1. in der Sache ein eigenes Interesse haben bzw. haben könnten;
2. in der Sache aus anderen Gründen befangen sein könnten.

Auf der Homepage des Vereins sind die Interessenbindung der Mitglieder des Vereins publiziert.

Art. 20 Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-mail oder durch Publikation auf der Homepage des Vereins.

Einberufungen der Vereinsversammlungen haben per Brief oder E-mail zu erfolgen.

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Für den Vorstand besteht eine Organhaftpflichtversicherung.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Wird durch die Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Vereinsversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidatorinnen und Liquidatoren wählen, die an Stelle des Vorstands die Liquidation durchführen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

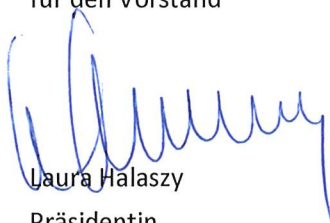
Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Restvermögen an eine wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit einem ähnlichen Zweck oder an das Gemeinwesen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom Juni 2024 und treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

St. Gallen, 23. Juni 2026

Beratungsstelle für Familien
für den Vorstand



Laura Halaszy
Präsidentin